

Merkblatt

zum Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis
der Bayerischen Architektenkammer als Partnerschaftsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt soll Ihnen die Antragstellung erleichtern. Bitte lesen Sie es genau durch, bevor Sie die Formulare ausfüllen und die erforderlichen Anlagen zusammenstellen. Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, bitten wir Sie, die Anträge elektronisch auszufüllen und dann ausgedruckt und unterschrieben einzureichen.

Vollständigkeit der Antragsunterlagen erleichtert und beschleunigt die Bearbeitbarkeit Ihres Antrags

Mit freundlichen Grüßen
Eintragungsausschuss bei der
Bayerischen Architektenkammer

Erläuterungen

Partnerschaftsgesellschaften, die ihren Sitz oder Niederlassung in Bayern haben, dürfen im Namen der Partnerschaftsgesellschaft die in Art. 1 Abs. 1 des Baukammerngesetzes (BauKaG) geschützten Berufsbezeichnungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in), Wortverbindungen damit oder ähnliche Bezeichnungen bzw. die nach Art. 1 Abs. 3 BauKaG geschützte Berufsbezeichnung „Stadtplaner/in“ nur führen, wenn sie in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1 **eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Anmeldung zum Partnerschaftsregister**

2 **der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung** – Die Partnerschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen sowie für einen Nachhaftungszeit von fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssummen für jeden Versicherungsfall muss dabei 1,5 Mio € für Personenschäden sowie 300 000 € für sonstige Schäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

3.2 Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung

Eintragungsvoraussetzung ist weiter der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG). Die Berufshaftpflichtversicherung ist für die Dauer der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens 5 Jahren danach aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt € 1.500.000,00 für Personenschäden sowie € 300.000,00 für sonstige Schäden (vgl. im einzelnen Art. 8 Abs. 6 BauKaG).

Eine solche Klausel über eine „Nachhaftung“ von 5 Jahren ist üblicherweise in den einschlägigen Versicherungsbedingungen enthalten. Da jedoch der Kammer nicht alle Versicherungsbedingungen bekannt sein können, muss der nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2. vorzu-

| | |
|---|---|
| | <p>legende Versicherungsnachweis die Nachhaftungszeit ausdrücklich bestätigen. Eine entsprechende Klausel kann beispielsweise wie folgt lauten:</p> <p><i>Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.</i></p> |
| 3 | <p>Im Partnerschaftsvertrag ist zudem zwingend zu regeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 (für Stadtplaner gilt Abs. 4) und Abs. 6 BauKaG ist - sowie, dass die Gesellschaft die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammergesetz bestehenden Pflichten beachten wird. |
| <p>Für das Eintragungsverfahren bitten wir Sie zu beachten:</p> <p>Die Voraussetzungen nach Art. 10 i.V.m. Art. 8, 9 BauKaG müssen unverändert und eindeutig in den Partnerschaftsvertrag aufgenommen werden. Soweit die Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft die Mindestanforderungen nach Art. 8 Abs. 6 BauKaG nicht erfüllt, kann eine Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis <u>nicht</u> erfolgen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen muss zudem durch eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, die nicht älter als sechs Monate ist, dem Eintragungsausschuss nachgewiesen werden.</p> <p>Unter www.byak.de / Gesetze und Formulare/ Gesellschaftsverzeichnis/ Antrag für Partnerschaftsgesellschaften stellen wir Ihnen den Eintragungsantrag als Formular zur Verfügung. Wir bitten Sie diese Unterlagen - nach Möglichkeit online - ausfüllen, anschließend ausdrucken und eigenhändig unterschrieben mit den angegebenen Anlagen an den Eintragungsausschuss senden. Der Eintragungsantrag kann von jedem Partner für die Partnerschaftsgesellschaft unterzeichnet werden.</p> <p>Für die Bearbeitung des Antrages wird nach der Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer eine Gebühr von 500,- € mit dem Eingang des Antrages fällig. Der Gebührevorschuss ist auf das Konto der Bayerischen Architektenkammer Konto- Nr. 3356 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu zahlen.</p> <p>Sämtliche Änderungen im Partnerschaftsregister sowie Änderungen, die die Berufshaftpflichtversicherung oder das Bestehen der Partnerschaftsgesellschaft selbst betreffen, bitten wir unverzüglich durch Vorlage öffentlich beglaubigter Kopien der Anmeldungen zum Partnerschaftsregister auch der Bayerischen Architektenkammer mitzuteilen.</p> <p>Informationen, Formulare sowie das Baukammergesetz finden Sie im Internet unter www.byak.de.</p> <p>Für Fragen zum Eintragungsverfahren steht Ihnen auch der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer (Tel. 089/139 880 – 0) oder per E-Mail unter ea@byak.de zur Verfügung.</p> | |